

Im Zusammenhang mit den ab 01.01.2018 gültigen Zulassungsbescheinigungen Teil II wird auf folgende verbindliche Regelung hingewiesen:

Eine Erstattung der Gebühren durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) für

- gebührenfrei ausgegebene Zulassungsbescheinigungen Teil II (§ 5 GebOSt) **(3,80 €)** (3,60 € für Vordrucke ohne Sicherheitscode)
- ungültig gewordene Zulassungsbescheinigungen Teil II gem. der DA zu § 21 StVZO **(3,00 €*)**
- den Tausch eines alten Fahrzeugbriefes ohne Zulassungseintrag in eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II **(3,80 €)** (3,60 € für Vordrucke ohne Sicherheitscode)

ist in folgenden Fällen nicht möglich:

- alte Fahrzeugbriefvordrucke (Blanko)
- alte Fahrzeugbriefvordrucke mit Zulassungseintrag im Tausch gegen neue Zulassungsbescheinigungen Teil II
- keine Zulassungen im Sinne von § 5 GebOSt
- Zulassungsbescheinigungen Teil II, die dem Antrag auf Erstattung nicht beigelegt sind
- Zulassungsbescheinigungen Teil II, die bereits von EG-Typgenehmigungsinhabern oder anderen Zulassungsbehörden ausgegeben wurden
- bei der Umschreibung ungültig gewordene Zulassungsbescheinigungen Teil II (z. B. fehlerhafter Zulassungseintrag oder sonstiger Schreibfehler)
- der Erstattungsanspruch ist durch Verjährung nach § 21 VwKostG erloschen (3 Jahre)

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bitten wir von Erstattungen mit einem Erstattungsbetrag von < 20,00 € abzusehen und derartige Anträge gesammelt einzureichen.

Wir bitten, diese Regelungen im Zusammenhang mit der Gebührenerstattung zu beachten.

Den Antrag auf Gebührenerstattung finden Sie unter www.kba.de
(Themen → Zentrale Register → Zentrales Fahrzeugregister → Informationen für Behörden)

* Erstattungsbetrag für verschriebene bzw. verdruckte Zulassungsbescheinigungen Teil II seit 01.01.2008 = 3,00 € pro ZB II (s. Vkbl. 22/2007, S. 696 und Schreiben des Kraftfahrt-Bundesamtes vom 12.02.2008 -212-101.07-)